

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung / Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 13.10.2025 Geschäftszeichen:  
III 43-1.56.2-22/25

**Nummer:**  
**Z-56.211-3593**

**Geltungsdauer**  
vom: **13. Oktober 2025**  
bis: **13. Oktober 2030**

**Antragsteller:**  
**BASWAacoustic AG**  
Marmorweg 10  
6283 Baldegg  
SCHWEIZ

**Gegenstand dieses Bescheides:**  
**Wand- und Deckenbeschichtungssystem "BASWA Cool Classic ..." als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.  
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

(1) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung sowie die Ver- und Anwendung von Wand- und Deckenbeschichtungssystemen,

- "BASWA Cool Classic Base"
- "BASWA Cool Classic Fine"
- "BASWA Cool Classic Top"

(im Weiteren "Beschichtungssysteme") genannt, als Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup>.

(2) Die Beschichtungssysteme bestehen aus einer werkmäßig vorbeschichteten, vollflächig verklebten Dämmplatte, auf die vor Ort in eine erste Beschichtungslage eine Kapillarrohrmatte eingebettet wird, die mit einem weiteren, zweilagigen Putzsystem versehen wird. Optional kann eine Oberflächenbehandlung aufgebracht werden.

#### 1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Die Beschichtungssysteme dürfen als Wand- und Deckenbekleidung, vollflächig aufgeklebt auf nichtbrennbaren Untergründen aus massiven, mineralischen Baustoffen oder Gipskartonplatten (Baustoffklasse A nach DIN 4102-1<sup>3</sup> oder Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>; Dicke d ≥ 6 mm; Rohdichte ρ ≥ 525 kg/m<sup>3</sup>), verwendet werden.

(2) Aufgrund der vorstehend angegebenen Brandverhaltensklasse nach DIN EN 13501-1<sup>1,2</sup> und des nachgewiesenen Glimmverhaltens dürfen die Beschichtungssysteme als schwerentflammbarer Baustoffe im Sinne der Landesbauordnungen verwendet werden.

(3) Die Eignung der Beschichtungssysteme für Anwendungen, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

(4) Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, die mit dem Beschichtungssystem angewendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Beschichtungssysteme sind zu beachten.

(5) Die Beschichtungssysteme dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Beschichtungssysteme müssen aus den nachfolgend angegebenen Komponenten bestehen und hinsichtlich ihres Aufbaus den Angaben in Anlage 1 entsprechen.

(2) Für die Verklebung der Beschichtungssysteme auf dem Untergrund ist entweder der Klebespachtel "BASWA Fix K" (gipsbasiert) oder der Klebespachtel „BASWA Fix C“ (zementbasiert) zu verwenden.

1 DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

2 Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

3 DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen

- (3) Als Dämmplatte ist die werkseitig vorbeschichtete Mineralwollplatte "BASWA Phon-Akustikplatte" zu verwenden, die aus den Komponenten gemäß Anlage 1 mit den dort angegebenen Kennwerten hergestellt wird.
- (4) Als Füllstoff für die V-Fugen zwischen den werkseitigen Vorbeschichtungen der stumpf gestoßenen Dämmplatten nach Abschnitt 2.1 (3) der Beschichtungssysteme ist der pastöse Fugenfüller "BASWA Fill" zu verwenden.
- (5) Die für Kühl- und Heizzwecke auf der Oberfläche der werkseitig vorbeschichteten Mineralwollplatten nach Abschnitt 2.1 (3) oberflächenbündig aufgespannt angeordneten Kapillarrohrmatten müssen aus Polypropylen (PP) bestehen und den Kennwerten der Anlage 1 entsprechen.
- (6) Für die Einbettung der Kapillarrohrmatten nach Abschnitt 2.1 (5) sowie für die Grundbeschichtung ist die mikroporöse, pastöse Beschichtungsmasse "BASWA Base Cool" zu verwenden.
- (7) Als Endbeschichtung für das jeweilige Beschichtungssystem sind die mikroporösen, pastösen Beschichtungsmassen "BASWA Base", "BASWA Fine" und "BASWA Top" zu verwenden. Die Beschichtungsmassen dürfen in beliebigen Farbtönen eingefärbt sein.
- (8) Als optionale Oberflächenbehandlung dürfen das HydrophobierungsmitTEL „BASWA Protect“ oder das Glanzeffektmittel "BASWA Shine" verwendet werden.
- (9) Die Beschichtungssysteme müssen, aufgeklebt auf den in Abschnitt 1.2 (1) angegebenen Untergründen, die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-11, Abschnitt 11, erfüllen.
- (10) Die Beschichtungssysteme glimmen nicht. Die zu ihrer Herstellung verwendete Mineralwollplatte nach Abschnitt 2.1 (3) muss bei der Prüfung im Brandschacht die Anforderungen nach DIN 4102-1, Abs. 5.2.2.5 a) und d), erfüllen.
- (11) Die Zusammensetzungen der Beschichtungssysteme und der Einzelbaustoffe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt vorgenommen werden.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Alle Komponenten der Beschichtungssysteme sind werkseitig herzustellen und vom Antragsteller zu liefern. Bei der Herstellung der Komponenten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 sowie des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieses Bescheids ist, einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

(1) Die Verpackungen, bzw. die Gebinde, der Beipackzettel und/oder der Lieferschein der Komponenten des Beschichtungssystems müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben müssen auf den Verpackungen bzw. auf den Gebinden oder dem Beipackzettel der Bauprodukte enthalten sein:

- Produktnname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.211-3593
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1, nicht glimmend) – nur auf Untergründen gemäß Zulassung / Bauartgenehmigung

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine nach den Landesbauordnungen hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten<sup>5</sup>.
- (3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.
- (4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

- (1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) entsprechen.
- (2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieses Bescheids ist, zu beachten.
- (4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
  - Art der Kontrolle oder Prüfung
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
  - Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen
- (5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

<sup>5</sup> siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ-Verzeichnis -> "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis)", Teil 1-II, lfd. Nr. 23/1 und 23/3

<sup>6</sup> zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

- (1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (2) Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>6</sup> in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (3) Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim DIBt hinterlegten Prüf- und Überwachungsplanes, der Bestandteil dieses Bescheids ist, zu beachten.
- (4) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen und es sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.
- (5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung

Die Beschichtungssysteme sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung schwerentflammable Wand- und Deckenbekleidungen (Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, nicht glimmend).

### 3.2 Ausführung

- (1) Die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 sind bei der Ausführung der Beschichtungssysteme einzuhalten.
- (2) Die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers sind zu beachten.
- (3) Der Klebespachtel – entweder "BASWA Fix K" oder "BASWA Fix C" – ist mit einer Zahnschachtel vollflächig mit einer Nassauftragsmenge gemäß Anlage 1 auf die unbeschichtete Seite der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1 (3) aufzutragen.
- (4) Die Platten müssen mit der mit dem Klebespachtel versehenen Seite auf die im Abschnitt 1.2 angegebenen Untergründe von Hand gepresst und miteinander stumpf gestoßen werden. Die Stoßfugen der Platten sind zueinander versetzt anzuordnen.
- (5) Die V-Fugen zwischen der werkseitigen Vorbeschichtung der Dämmplatten der Beschichtungssysteme sind mit dem Fugenfüller "BASWA Fill" (Nassauftragsmenge 300 bis 400 g/m<sup>2</sup>) zu verfüllen und anschließend plan zu schleifen.
- (6) Auf die werkmäßig vorbeschichtete Seite der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1 (3) sind die in Anlage 1 für das jeweilige Beschichtungssystem angegebenen Füll-, Grund- und Endbeschichtungen unter Beachtung der zugehörigen Nassauftragsmengen und Schichtdicken aufzubringen. In die Füllbeschichtung sind dabei die Kapillarrohmmatten nach Abschnitt 2.1 (5) plan einzuarbeiten.
- (7) Auf die Oberfläche der Beschichtungssysteme dürfen abschließend optional die in Anlage 1 angegebenen Oberflächenbeschichtungen im Sprühverfahren mit der jeweiligen Auftragsmenge aufgebracht werden.

### 3.3 Bestätigung der Übereinstimmung

(1) Die bauausführende Firma, die den Regelungsgegenstand ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung (s. §16 a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO<sup>7</sup>) abgeben, mit der sie bescheinigt, dass die Ausführung gemäß den Bestimmungen dieses Bescheids erfolgt ist.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Nr. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung: Z-56.211-3593
  - Bezeichnung des Regelungsgegenstandes der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung
  - Name und Anschrift der bauausführenden Firma
  - Bezeichnung der baulichen Anlage
  - Datum der Errichtung / der Fertigstellung
  - Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen
- (3) Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Bei jeder Ausführung hat die bauausführende Firma schriftlich darauf hinzuweisen, dass die brandschutztechnischen Eigenschaften des Regelungsgegenstandes auf die Dauer nur sichergestellt sind,

- wenn er stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird und
- wenn die Oberfläche der Beschichtungssysteme nach Abschnitt 1.1 nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen wird.

Johanna Held  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Riemesch-Speer

Komponenten	Bezeichnung des Wand- und Deckenbeschichtungssystems		
	BASWA Cool Classic Base	BASWA Cool Classic Fine	BASWA Cool Classic Top
Klebespachtel	<p>"BASWA Fix K", Nassauftragsmenge: 2 kg/m<sup>2</sup> (<math>\pm 10\%</math>)            oder "BASWA Fix C", Nassauftragsmenge ca. 3,0 – 3,5 kg/m<sup>2</sup>,            Dicke: <math>\geq 1</math> mm</p>		
Dämmplatte	<p>vorbeschichtete Mineralwollplatte "BASWA Phon Akustikplatte"            in den Dicken <math>d_{nom} = 21 / 31 / 41 / 61</math> mm,            bestehend aus einer Grundplatte aus Glasfasern, Dicke <math>d_{nom} = 15 / 25 / 35 / 55</math> mm            und einer werkseitig applizierten, dispersionsgebundenen Vorbeschichtung, Dicke <math>d \approx 6</math> mm</p>		
Fugenfüller	<p>"BASWA Fill"            Nassauftragsmenge ca. 300 - 400 g/m<sup>2</sup></p>		
Kapillarrohrmatte	<p>Kapillarrohrmatten aus Polypropylen (PP) nach Abschnitt 2.1.4            Rohrdurchmesser <math>d \approx 4</math> mm; Rohrwanddicke <math>d_w = 0,6</math> mm            lichter Abstand der Einzelrohre <math>a = 10</math> mm</p>		
Einbettung der Kapillarrohrmatten (Füllbeschichtung)	<p>"BASWA Base Cool"            Nassauftragsmenge der Füllbeschichtung: max. 8,0 kg/m<sup>2</sup> (<math>\pm 10\%</math>)            Dicke <math>d \geq 4</math> mm</p>		
Beschichtung I (Grundbeschichtung)	<p>"BASWA Base Cool"            Nassauftragsmenge: 3,5 kg/m<sup>2</sup> (<math>\pm 10\%</math>)            Dicke <math>d \geq 2</math> mm</p>		
Beschichtung II (Endbeschichtung)	<p>"BASWA Base"            Nassauftragsmenge:  <math>\approx 4,0</math> kg/m<sup>2</sup>            Dicke <math>d \geq 2,0</math> mm</p>	<p>"BASWA Fine"            Nassauftragsmenge:  <math>\approx 3,5</math> kg/m<sup>2</sup>            Dicke <math>d \geq 1,5</math> mm</p>	<p>"BASWA Top"            Nassauftragsmenge:  <math>\approx 1,8</math> kg/m<sup>2</sup>            Dicke <math>d \geq 1,5</math> mm</p>
Oberflächenbehandlung (optional)	<p>Hydrophobierung „BASWA Protect“, Nassauftragsmenge ca. 0,1 - 0,15 l/m<sup>2</sup>            oder Glanzeffekt "BASWA Shine", Nassauftragsmenge ca. 0,25 l/m<sup>2</sup></p>		
Gesamtdicke des Beschichtungssystems	<p>ca. 33 – 75 mm</p>		
Wand- und Deckenbeschichtungssystem "BASWA Cool Classic ..." als schwerentflammbarer Baustoff	Anlage 1		
Aufbau und Kennwerte des Wand- und Deckenbeschichtungssystems			